

Satzung der Genossinnenschaft Schokofabrik eG

I. Firma und Sitz der Genossinnenschaft

§ 1 Firma und Sitz

Die Genossinnenschaft führt die Firma Genossinnenschaft Schokofabrik eG. Sie hat ihren Sitz in Berlin.

II. Gegenstand der Genossinnenschaft

§ 2 Zweck und Gegenstand der Genossinnenschaft

1. Zweck und Ziel der Genossinnenschaft ist der Erhalt und Ausbau von Frauenräumen, in erster Linie des Frauenzentrums Schokoladenfabrik. Der Zweck wird hauptsächlich realisiert durch die Gewährung günstiger Mietkonditionen für das Frauenzentrum, um dessen Existenz dauerhaft zu sichern. Außerdem wird der Zweck umgesetzt durch die Förderung des gemeinschaftlichen Wohnens von Frauen und ihrer alleinigen Verfügung über Wohnraum.
2. Die Genossinnenschaft kann Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen bewirtschaften, errichten, erwerben, veräußern und betreuen. Sie kann alle im Bereich der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen. Hierzu gehören Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Räume für Gewerbebetriebe, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen. Beteiligungen sind zulässig.
3. Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtgenossinnen ist zugelassen; Vorstand und Aufsichtsrat beschließen gemäß § 28 die Voraussetzungen.

III. Mitgliedschaft in der Genossinnenschaft

§ 3 Genossinnen

Genossinnen können werden

- a. Frauen als natürliche Personen
- b. Juristische Personen, deren Gesellschafterinnen, Mitfrauen, Genossinnen und geschäftsführende Organe ausschließlich Frauen und Mädchen sind.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer von der Bewerberin zu unterzeichnenden unbedingten Beitrittserklärung, mit der diese auch ausdrücklich § 2 (1) anerkennt.

Über die Zulassung entscheidet der Vorstand.

§ 5 Eintrittsgeld

Bei der Aufnahme ist ein Eintrittsgeld von 50,- € zu zahlen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Kündigung,
- b) Tod,
- c) Übertragung des Geschäftsguthabens
- d) Auflösung oder Erlöschen eines Vereins
- e) Ausschluss

§ 7

Kündigung der Mitgliedschaft

1. Die Genossin hat das Recht, durch Kündigung ihren Austritt aus der Genossinnenschaft zu erklären.
2. Die Kündigung findet nur zum Schluss eines Geschäftsjahres statt. Sie muss mindestens 12 Monate vorher schriftlich erfolgen.
3. Die Genossin hat ein auf einen Monat befristetes außerordentliches Kündigungsrecht nach Maßgabe des § 67a GenG, wenn die Generalversammlung
 - a. eine wesentliche Änderung des Gegenstandes der Genossinnenschaft,
 - b. die Einführung der Verpflichtung der Genossinnen zur Leistung von Nachschüssen,
 - c. eine längere Kündigungsfrist als zwei Jahre,
 - d. die Einführung der Verpflichtung zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder von anderen Leistungen der Genossinnenschaft oder zur Erbringung von Sach- oder Dienstleistungen beschließt.
4. Die Genossin scheidet aus der Genossinnenschaft zu dem Jahresschluss aus, zu dem die Kündigung fristgerecht erfolgt ist.
5. Mit der Kündigung endet automatisch auch das Nutzungsverhältnis.

§ 8

Übertragung des Geschäftsguthabens

1. Eine Genossin kann mit Zustimmung des Vorstandes jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, ihr Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung auf eine andere übertragen und hierdurch aus der Genossinnenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern die Erwerberin bereits Genossin ist oder Genossin wird nach den Bestimmungen der §§ 3 und 4.
2. Ist die Erwerberin nicht bereits Genossin, so muss sie die Mitgliedschaft erwerben. Ist die Erwerberin bereits Genossin, so ist das Geschäftsguthaben der Ausgeschiedenen ihrem Geschäftsguthaben zuzuschreiben. Wird durch die Zuschreibung der Betrag der bisher übernommenen Geschäftsanteile
3. überschritten, so hat die Erwerberin entsprechend der Höhe des neuen Geschäftsguthabens einen oder mehrere Anteile zu übernehmen.

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall

1. Stirbt eine Genossin, so geht die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres, das demjenigen folgt, in dem der Erbfall eingetreten ist, auf die Erben über. Mehrere Erben können ein Stimmrecht in dieser Zeit nur durch eine/n gemeinschaftliche/n Vertreter/in ausüben.
2. Ist eine weibliche Erbin interessiert, die Mitgliedschaft fortzusetzen, gelten für sie die Bestimmungen der §§ 3 und 4.

§ 10

Beendigung der Mitgliedschaft durch Auflösung einer juristischen Person

Werden ein Verein oder eine GmbH aufgelöst, so endet die entsprechende Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung wirksam geworden ist. Führt die Auflösung zu einer Gesamtrechtsnachfolge, so setzt die Gesamtrechtsnachfolgerin die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres fort.

§ 11

Ausschließung einer Genossin

1. Eine Genossin kann zum Schluss des Geschäftsjahres aus der Genossinnenschaft ausgeschlossen werden,
 - a. wenn sie durch ein genossinnenschaftswidriges Verhalten schuldhaft oder unzumutbar das Ansehen oder die wirtschaftlichen Belange der Genossinnenschaft oder ihrer Genossinnen schädigt oder zu schädigen versucht,
 - b. wenn sie trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossinnenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt, wenn über ihr Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird wenn die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossinnenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Der auszuschließenden Genossin ist vorher die Möglichkeit zu geben, sich zu dem Ausschluss zu äußern.
2. Der Ausschließungsbeschluss ist der Ausgeschlossenen unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von dem Zeitpunkt der Absendung desselben kann die Genossin nicht mehr an der Genossinnenversammlung teilnehmen.
3. Die Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats nach Eingang des Ausschließungsbeschlusses durch einen an den Vorstand gerichteten eingeschriebenen Brief gegen den Ausschluss Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet der Aufsichtsrat.
4. In dem Verfahren vor dem Aufsichtsrat müssen die Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Der Aufsichtsrat entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss ist den Beteiligten durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
5. Eine Genossin des Vorstands oder des Aufsichtsrats kann erst ausgeschlossen werden, wenn die Genossinnenversammlung den Widerruf der Bestellung oder die Abberufung (§34 Abs.1 h) beschlossen hat.

§ 12

Auseinandersetzung

1. Mit der Ausgeschiedenen hat sich die Genossinnenschaft auseinander zu setzen. Maßgebend ist die Bilanz, die für das Geschäftsjahr, zu dessen Ende die Genossin ausgeschieden ist, festgestellt wurde (§ 34 Abs. 1 b)
2. Die Ausgeschiedene kann lediglich ihr Auseinandersetzungsguthaben, nicht auch einen Anteil an den Rücklagen und dem sonstigen Vermögen der Genossinnenschaft verlangen. Das Auseinandersetzungsguthaben wird berechnet nach dem Geschäftsguthaben der Genossin (§ 17 Abs. 7). Die Genossinnenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen die ausgeschiedene Genossin zustehende fällige Forderung gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossinnenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben der Genossin für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren der Genossin.
3. Die Abtretung und die Verpfändung des Auseinandersetzungsguthabens an Dritte sind unzulässig und der Genossinnenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Auseinandersetzungsguthabens durch die Genossin gegen ihre Verbindlichkeiten gegenüber der Genossinnenschaft sind nicht gestattet.
Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen.
4. Die Auseinandersetzung erfolgt aufgrund der Bilanz. Das Auseinandersetzungsguthaben ist der Ausgeschiedenen binnen sechs Monaten seit dem Ende des Geschäftsjahres, zu dem das Ausscheiden erfolgt ist, auszuzahlen.

§ 13

Rechte der Genossinnen

1. Die Genossinnen üben ihre Rechte in Angelegenheiten der Genossinnenschaft durch Beschlussfassung in der Genossinnenversammlung aus.
2. Aus den Aufgaben der Genossinnenschaft ergibt sich insbesondere für jede Genossin das Recht auf Inanspruchnahme von Dienstleistungen und Einrichtungen der Genossinnenschaft nach den dafür getroffenen Bestimmungen sowie das Recht auf Teilnahme an sonstigen Vorteilen, die die Genossinnenschaft ihren Genossinnen gewährt, nach Maßgabe der folgenden Satzungsbestimmungen und gemäß § 28 aufgestellten Grundsätze.
3. Die Genossin ist aufgrund der Mitgliedschaft vor allem berechtigt,
 - a. weitere Geschäftsanteile zu übernehmen,
 - b. das Stimmrecht in der Genossinnenversammlung auszuüben,
 - c. in einer von 10% der Genossinnen unterschriebenen Eingabe die Einberufung einer Genossinnenversammlung oder die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlussfassung in einer bereits angekündigten Genossinnenversammlung zu fordern.
 - d. Die Ernennung oder Abberufung von Liquidatorinnen in einer von 10% der Genossinnen unterschriebenen Eingabe beim Gericht zu fordern.

- e. Auskunft in der Genossinnenversammlung zu verlangen
- f. am Bilanzgewinn der Genossinnenschaft teilzunehmen

- g. das Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung auf eine andere Genossin zu übertragen
- h. den Austritt aus der Genossinnenschaft zu erklären
- i. weitere Geschäftsanteile nach Maßgabe des § 18 zu kündigen
- j. die Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens gemäß § 12 zu fordern
- k. Einsicht in die Niederschrift über die Beschlüsse der Genossinnenversammlung zu nehmen sowie auf eigene Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses und der Bemerkungen des Aufsichtsrats zu fordern.
- l. die Genossinnenliste einzusehen.

§ 14

Wohnliche Versorgung der Genossinnen

1. Die Nutzung einer Genossinnenschaftswohnung sowie der Erwerb einer Wohnung in der Rechtsform des Wohneigentums bzw. Dauerwohnrechts nach Wohnungseigentumsgesetz steht ebenso wie die Inanspruchnahme von Betreuungs- / Dienstleistungen in erster Linie Genossinnen der Genossinnenschaft zu.
2. Ein Anspruch der einzelnen Genossin kann aus dieser Bestimmung nicht abgeleitet werden.

§ 15

Überlassung von Wohnungen

1. Die Überlassung einer Genossinnenschaftswohnung begründet grundsätzlich ein dauerndes Nutzungsrecht der Genossin.
2. Das Nutzungsverhältnis an einer Genossinnenschaftswohnung kann während des Bestehens der Mitgliedschaft nur unter den im Nutzungsvertrag festgesetzten Bedingungen aufgehoben werden.

§ 16

Pflichten der Mitgliedschaft

1. Aus der Mitgliedschaft ergibt sich die Verpflichtung, zur Aufbringung der von der Genossinnenschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Eigenmittel beizutragen durch:
 - a) Übernahme von Geschäftsanteilen nach Maßgabe des § 17
 - b) Teilnahme am Verlust (§ 41)
 - c) Weitere Zahlungen gemäß Beschluss der Genossinnenversammlung nach Auflösung der Genossinnenschaft bei Genossinnen, die ihren Geschäftsanteil noch nicht voll eingezahlt haben (§ 87a GenG).
2. Das Genossin, welches das Genossinnenschaftseigentum nutzt, ist verpflichtet, für die Errichtung und Erhaltung des genossinnenschaftlichen Eigentums Gemeinschaftshilfe nach Maßgabe von Richtlinien zu leisten, die die Genossinnenversammlung beschließt.
3. Bei der Erfüllung von Pflichten und der Wahrnehmung von Rechten auch aus abgeschlossenen Verträgen sind im Rahmen der genossinnenschaftlichen Treuepflicht die Belange der Gesamtheit der Genossinnen angemessen zu berücksichtigen.

IV. Geschäftsanteil, Geschäftsguthaben und Haftsumme

§ 17

Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben

1. Der Geschäftsanteil beträgt 100,00 €.
2. Für die Mitgliedschaft ist jede Genossin verpflichtet, 5 Anteile zu übernehmen.
3. Die Anzahl der zu übernehmenden weiteren Pflichtanteile für die Überlassung von Wohn- oder Gewerberäumen wird in der als Bestandteil der Satzung beigefügten Anlage aufgeführt. Soweit die Genossin bereits weitere Anteile gemäß Absatz 4 gezeichnet hat, werden diese auf die Pflichtanteile angerechnet.
4. Jeder Pflichtanteil ist sofort fällig. Der Vorstand kann Ratenzahlungen zulassen, jedoch sind in diesem Fall sofort nach Zulassung der Beteiligung 50,- € einzuzahlen. Vom Beginn des folgenden Quartals ab, sind weitere 50,- € einzuzahlen, bis die Pflichtanteile voll erreicht sind. Die vorzeitige Einzahlung der Pflichtanteile ist zugelassen.
5. Über die Geschäftsanteile gemäß Abs. 2 und 3 hinaus können die Genossinnen weitere Anteile übernehmen.
6. Solange ein Geschäftsanteil nicht voll eingezahlt ist, ist die Dividende dem Geschäftsguthaben zuzuschreiben. Im Übrigen gilt § 40 Abs. 3 der Satzung.
7. Die Höchstzahl der Anteile, mit denen sich eine Genossin beteiligen kann, ist unbeschränkt, es sei denn die Genossinnenversammlung entscheidet anders.
8. Die Einzahlung auf den/die Geschäftsanteil(e), vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, bilden das Geschäftsguthaben der Genossin.

9. Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossinnenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch die Genossin gegen ihre Verbindlichkeiten gegenüber der Genossinnenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 12 der Satzung.

§ 18

Kündigung weiterer Anteile

1. Die Genossin kann die Beteiligung mit einem oder mehreren ihrer weiteren Geschäftsanteile i.S. von § 17 Abs. 4 zum Schluss eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung kündigen, so weit sie nicht nach einer Vereinbarung mit der Genossinnenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine von der Genossin in Anspruch genommene Leistung der Genossinnenschaft ist. Die Kündigung findet nur zum Schluss eines Geschäftsjahres statt. Sie muss mindestens 12 Monate vorher schriftlich erfolgen.
2. Eine Genossin, die einzelne Geschäftsanteile gekündigt hat, kann nur den Teil ihres Geschäftsguthabens beanspruchen, der die auf die verbleibenden Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen, vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, übersteigt. Für die Ermittlung des auszahlenden Teils des Geschäftsguthabens gilt § 12 sinngemäß.

§ 19 Ausschluss der Nachschusspflicht

Die Genossinnen haben auch im Falle der Insolvenz der Genossinnenschaft keine Nachschüsse zu leisten.

V. Organe der Genossinnenschaft

§ 20

Organe

1. Die Genossinnenschaft hat als Organe den Vorstand, den Aufsichtsrat, die Genossinnenversammlung.
2. Vorstandsfrauen und Aufsichtsrätinnen dürfen Geschäfte und Rechtsgeschäfte mit der Wohnungsgenossinnenschaft nur nach vorheriger Zustimmung des Vorstandes und des Aufsichtsrates abschließen. Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf weiterhin die gewerbliche oder

freiberufliche Tätigkeit im selben Geschäftsbereich wie dem der Genossinnenschaft. Die Betroffenen haben bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht.

§ 21

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Sie müssen Genossinnen sein.
2. Die Vorstandsfrauen werden von der Genossinnenversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Ihre Wiederbestellung ist zulässig. Die Bestellung kann vorzeitig nur durch die Genossinnenversammlung widerrufen werden .
3. Der Aufsichtsrat kann Vorstandsfrauen bis zur Entscheidung durch die Genossinnenversammlung vorläufig ihres Amtes entheben. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller Aufsichtsrätinnen. Die Genossinnenversammlung ist unverzüglich einzuberufen. Den vorläufig ihres Amtes enthobenen Vorstandsfrauen ist in der Genossinnenversammlung Gehör zu geben.
4. Das Auftrags- bzw. Dienstverhältnis endet mit dem Ablauf oder dem Widerruf der Bestellung. Die Vorstandsfrauen können eine Vergütung erhalten, über die der Aufsichtsrat bestimmt.

§ 22

Leitung und Vertretung der Genossinnenschaft

1. Der Vorstand leitet die Genossinnenschaft unter eigener Verantwortung. Er hat nur solche Beschränkungen zu beachten, die Gesetze und Satzung festlegen.
2. Die Genossinnenschaft wird vertreten durch eine Vorstandsfrau in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsfrau.
3. Vorstandsfrauen zeichnen für die Genossinnenschaft, indem sie der Firma der Genossinnenschaft oder der Benennung des Vorstandes ihre Namensunterschrift beifügen.
4. Ist eine Willenserklärung gegenüber der Genossinnenschaft abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einer Vorstandsfrau.
5. Zur Gesamtvertretung befugte Vorstandsfrauen können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossinnenschaft aufgrund seiner Beschlüsse, die mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen sind. Er ist mit mehr als einer Vorstandsfrau beschlussfähig. Niederschriften über Beschlüsse sind von zwei Vorstandsfrauen zu unterschreiben. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschrift ist sicherzustellen.
7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch eine Geschäftsverteilung regeln sollte. Sie ist von jeder Vorstandsfrau zu unterschreiben.
8. Die Vorstandsfrauen sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrates die Teilnahme ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrates hat der

Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrates haben die Vorstandsfrauen kein Stimmrecht.

§ 23

Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

1. Die Vorstandsfrauen haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiterin einer Genossinnenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossinnenschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu wahren.
2. Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,
 - a. die Geschäfte entsprechend genossenschaftlicher Zielsetzung zu führen,
 - b. die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen,
 - c. für ein ordnungsgemäßes Rechnungswesen gemäß §§ 37 ff. der Satzung zu sorgen,
 - d. über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden,
 - e. die Genossinnenliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen,
 - f. im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband darüber zu berichten.
3. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat zu berichten über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmungsplanung (insbesondere die Finanz-, Investitions- und Personalplanung). Der Vorstand hat den Jahresabschluss unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat vorzulegen.
4. Vorstandsfrauen, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossinnenschaft zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens als Gesamtschuldnerinnen verpflichtet. Sie haben nachzuweisen, dass sie die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiterin einer Genossinnenschaft angewandt haben.
5. Die Ersatzpflicht gegenüber der Genossinnenschaft tritt nicht ein, wenn die Handlung auf einem gesetzmäßigen Beschluss der Genossinnenversammlung beruht. Die Ersatzpflicht wird dagegen nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Aufsichtsrat die Handlung gebilligt hat.

§ 24

Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Genossinnen. Die Genossinnenversammlung kann eine höhere Zahl festsetzen. Die Aufsichtsrätinnen müssen persönlich Genossin der Genossinnenschaft sein.
2. Die Aufsichtsrätinnen werden von der Genossinnenversammlung für drei Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet mit dem Schluss der Genossinnenversammlung, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Aufsichtsrätin gewählt wird, nicht mitgerechnet. Die Wiederwahl ist zulässig. Dauernd verhinderte Aufsichtsrätinnen sind durch die Genossinnenversammlung abzurufen und durch Wahl zu ersetzen.
3. Scheiden Aufsichtsrätinnen im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Genossinnenversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Aufsichtsrätinnen. Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Genossinnenversammlung sind nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsrätinnen unter drei herabsinkt bzw. weniger als die Hälfte der von der Genossinnenversammlung gewählten Aufsichtsrätinnen noch im Amt ist. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer ausgeschiedener Aufsichtsrätinnen.
4. Aufsichtsrätinnen können nicht zugleich Vorstandsfrauen oder dauernd Vertreterinnen von Vorstandsfrauen sein. Sie dürfen auch nicht als leitende Mitarbeiterinnen in einem Arbeitsverhältnis zur Genossinnenschaft stehen. Nur für einen im voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat Einzelne Aufsichtsrätinnen zu Vertreterinnen von verhinderten Vorstandsfrauen bestellen. In dieser Zeit und bis zur erteilten Entlastung wegen ihrer Tätigkeit im Vorstand dürfen sie keine Tätigkeit als Aufsichtsrätinnen ausüben.
5. Der Aufsichtsrat soll einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten.
6. Jede Aufsichtsrätin hat das Recht und die Pflicht, von den Vorlagen des Vorstandes und den Prüfungsberichten Kenntnis zu nehmen.
7. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 25

Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat hat den Vorstand in seiner Geschäftsführung zu fördern und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz und Satzung begrenzt.
2. Der Aufsichtsrat vertritt die Genossinnenschaft gegenüber den Vorstandsfrauen (§ 21 Abs. 4).
3. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und die Vorschläge des Vorstandes für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Deckung eines

Jahresfehlbetrages zu prüfen und der Genossinnenversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten.

4. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, insbesondere um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen.
5. Die Genossinnen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können ihre Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Der Aufsichtsrat kann sich zur Erfüllung seiner Überwachungspflicht der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen.

§ 26

Sorgfaltspflicht des Aufsichtsrates

Die Aufsichtsrätinnen haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsrätin einer Wohnungsgenossinnenschaft anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossinnenschaft sowie der Genossinnen und Dritten, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Im Übrigen gilt gemäß § 41 Genossenschaftsgesetz für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsrätinnen § 34 Genossenschaftsgesetz sinngemäß.

§ 27

Sitzungen des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat hält nach Bedarf Sitzungen ab. Die Geschäftsordnung trifft die näheren Bestimmungen.
2. Der Aufsichtsrat soll den Vorstand in der Regel zu seinen Sitzungen einladen. Der Vorstand nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.
3. Der Aufsichtsrat wird unverzüglich einberufen, wenn ein Drittel der Aufsichtsrätinnen oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangen.
4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner von der Genossinnenversammlung gewählten Aufsichtsrätinnen an der Sitzung teilnehmen. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Schriftliche Beschlussfassungen des Aufsichtsrates sind nur zulässig, wenn keine Aufsichtsrätin diesem Verfahren widerspricht.
6. Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die von zwei Aufsichtsrätinnen zu unterschreiben sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschrift ist sicherzustellen.

§ 28

Gegenstände der gemeinsamen Beratungen von Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat beschließen nach gemeinsamer Beratung und getrennter Abstimmung über

- a) die Grundsätze für die Vergabe von Genossenschaftswohnungen und für die Benutzung von Einrichtungen der Genossenschaft,
- b) die Grundsätze für die Leistung von Selbsthilfe,
- c) die Grundsätze für die Veräußerung von Wohnungen in der Rechtsform des Wohnungseigentums, anderen Wohnungsbauten und unbebauten Grundstücken sowie über die Bestellung und Übertragung von Erbbaurechten und Dauerwohnrechten,
- d) die Grundsätze für die Betreuung der Errichtung von Wohnungen in der Rechtsform des Wohnungseigentums oder des Dauerwohnrechts, für die Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen und die Verwaltung fremder Wohnungen,
- e) die Grundsätze für Nichtgenossinnengeschäfte,
- f) die Beteiligungen,
- g) den Bericht über die gesetzliche Prüfung und die zu treffenden Maßnahmen,
- h) die Einstellungen in und die Entnahme aus Ergebnismrücklagen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sowie über den Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinnes oder zur Deckung des Verlustes (§ 38 Abs.2),
- i) die Vorbereitung gemeinsamer Vorlagen an die Genossinnenversammlung.

§ 29

Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

1. Gemeinsame Sitzungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates sollen regelmäßig abgehalten werden. Die Sitzungen werden in der Regel auf Vorschlag des Vorstandes von der amtierenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen. Die Sitzungen leitet die vorsitzende Aufsichtsrätin oder ihre Stellvertreterin. Auf Verlangen des Prüfungsverbandes ist eine gemeinsame Sitzung des Vorstandes und des Aufsichtsrates einzuberufen.
2. Zur Beschlussfähigkeit der gemeinsamen Sitzungen ist erforderlich, dass jedes der Organe für sich beschlussfähig ist. Jedes Organ beschließt getrennt. Anträge, deren Annahme nicht jedes der beiden Organe ordnungsmäßig beschließt, gelten als abgelehnt.
3. Über die Beschlüsse der gemeinsamen Sitzungen sind von der verantwortlichen Aufsichtsrätin Niederschriften anzufertigen, die von der jeweiligen Protokollantin, einer weiteren Aufsichtsrätin und einer Vorstandsfrau zu unterschreiben sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen.

§ 30

Stimmrecht in der Genossinnenversammlung

1. In der Genossinnenversammlung hat jede Genossin eine Stimme. Die Genossin soll ihr Stimmrecht persönlich ausüben.
2. Das Stimmrecht geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter natürlicher Personen sowie das Stimmrecht von juristischen Personen wird durch ihre gesetzlichen Vertreterinnen ausgeübt.
3. Die Genossin oder ihre gesetzliche Vertreterin können schriftlich Stimmvollmacht erteilen. Eine Bevollmächtigte kann nicht mehr als zwei Genossinnen vertreten.
4. Niemand kann für sich oder eine andere das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob sie oder die vertretene Genossin zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossinnenschaft gegen sie oder die vertretene Genossin einen Anspruch geltend machen soll.

§ 31

Genossinnenversammlung

1. Die ordentliche Genossinnenversammlung hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden.
2. Der Vorstand hat der ordentlichen Genossinnenversammlung den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang) sowie die Bemerkungen des Aufsichtsrates vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat der Genossinnenversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
3. Außerordentliche Genossinnenversammlungen sind, abgesehen von den im Genossenschaftsgesetz oder in dieser Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Genossinnenschaft erforderlich ist. Dies ist besonders dann anzunehmen, wenn der Prüfungsverband die Einberufung zur Besprechung des Prüfungsergebnisses oder zur Erörterung der Lage der Genossinnenschaft für notwendig hält.

§ 32

Einberufung der Genossinnenversammlung

1. Die Genossinnenversammlung wird in der Regel vom Aufsichtsrat einberufen. Das gesetzliche Recht des Vorstandes auf Einberufung der Genossinnenversammlung wird dadurch nicht berührt.
2. Die Einladung zur Genossinnenversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch eine den Genossinnen zugegangene textförmliche Mitteilung. Die Einladung ergeht vom Aufsichtsrat oder vom Vorstand, falls dieser die Genossinnenversammlung einberuft. Zwischen dem Tag der Genossinnenversammlung und dem Tag der Absendung der Einladung muss ein Zeitraum von vierzehn Tagen liegen. Dabei werden der Tag der Absendung und der Tag der Genossinnenversammlung nicht mitgezählt.
3. Die Genossinnenversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn 10% der Genossinnen dies in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Anführung des Zwecks und der Gründe verlangen. Fordern 10% der Genossinnen rechtzeitig (Abs. 4 Satz 2) in gleicher Weise die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Genossinnenversammlung gehörende Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.
4. Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung gemäß Abs. 3, so weit sie zur Zuständigkeit der Genossinnenversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens fünf Tage vor der Genossinnenversammlung beim Aufsichtsrat eintreffen und spätestens drei Tage vor der Genossinnenversammlung den Genossinnen in schriftlicher Form mitgeteilt wurden. Dasselbe gilt für Anträge des Vorstandes oder des Aufsichtsrates. Der in der Genossinnenversammlung gestellte Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Genossinnenversammlung braucht nicht angekündigt zu werden.

§ 33

Leitung der Genossinnenversammlung und Beschlussfassung

1. Die Leitung der Genossinnenversammlung hat die vorsitzende Aufsichtsrätin oder bei Verhinderung ihr Stellvertreterin. Ist der Aufsichtsrat verhindert, so hat eine Vorstandsfrau die Versammlung zu leiten. Die Versammlungsleiterin ernennt eine Schriftführerin sowie die Stimmzählerinnen.
2. Abstimmungen erfolgen nach Ermessen der Versammlungsleiterin durch Handheben oder Aufstehen. Auf Antrag kann die Genossinnenversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen.
3. Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht

berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag – vorbehaltlich der besonderen Regelung bei Wahlen – als abgelehnt.

4. Wahlen zum Aufsichtsrat und zum Vorstand erfolgen aufgrund von Einzelwahlvorschlägen. Listenvorschläge sind unzulässig. Erfolgt die Wahl mit Stimmzettel, so bezeichnet die Wahlberechtigte auf ihrem Stimmzettel die Bewerberinnen, die sie wählen will. Jede Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Aufsichtsrätinnen bzw. Vorstandsfrauen zu wählen sind. Erfolgt die Wahl ohne Stimmzettel, so ist über die zu wählenden Personen einzeln abzustimmen. Erhalten die Bewerberinnen im 1. Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so sind im 2. Wahlgang die Bewerberinnen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch die Versammlungsleiterin zu ziehende Los. Die Gewählte hat unverzüglich zu erklären, ob sie die Wahl annimmt.
5. Über die Beschlüsse der Genossinnenversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll den Ort und den Tag der Versammlung, den Namen der Versammlungsleiterin sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung der Vorsitzenden über die Beschlussfassung enthalten. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenen Stimmen anzugeben. Eine Aufbewahrung der Stimmzettel ist nicht erforderlich. Die Niederschrift ist von der Versammlungsleiterin und den anwesenden Vorstandsfrauen zu unterschreiben. Die Belege über die Einberufung sind als Anlagen beizufügen. Wird eine Satzungsänderung beschlossen, die die Erhöhung des Geschäftsanteils, die Einführung oder Erweiterung der Pflichtbeteiligung mit weiteren Anteilen, die Einführung oder Erweiterung der Nachschusspflicht, die Verlängerung der Kündigungsfrist über zwei Jahre hinaus, ferner die Fälle des § 16 Abs. 3 Genossenschaftsgesetz betrifft, so ist der Niederschrift ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Genossinnen mit Vermerk der Stimmzahl beizufügen. Jeder Genossin ist die Einsicht in die Niederschrift zu gestatten. Die Niederschrift ist von der Genossinnenschaft aufzubewahren.

§ 34

Zuständigkeit der Genossinnenversammlung

1. Die Genossinnenversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über
 - a) Änderung der Satzung,
 - b) Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang),
 - c) die Verwendung des Bilanzgewinnes,
 - d) die Deckung des Bilanzverlustes,
 - e) die Verwendung der gesetzlichen Rücklage zum Zwecke der Verlustdeckung,
 - f) Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
 - g) Wahl der Genossinnen des Aufsichtsrates und des Vorstandes,
 - h) Widerruf der Bestellung von Genossinnen des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
 - i) fristlose Kündigung des Anstellungsvertrages von Vorstandsfrauen,
 - j) Ausschluss von Vorstandsfrauen und Aufsichtsrätinnen,

- k) Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche Vorstandsfrauen und Aufsichtsrätinnen wegen ihrer Organstellung,
 - l) Festsetzung der Beschränkungen bei der Kreditgewährung gemäß § 49 des Genossenschaftsgesetzes,
 - m) die Umwandlung der Genossinnenschaft durch Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung oder Formwechsel,
 - n) die Auflösung der Genossinnenschaft,
2. Die Genossinnenversammlung berät über
- o) den Bericht des Aufsichtsrates,
 - p) den Bericht über die gesetzliche Prüfung gemäß § 59 Genossenschaftsgesetz; gegebenenfalls beschließt die Genossinnenversammlung über den Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes.

§ 35

Mehrheitserfordernisse

1. Die Beschlüsse der Genossinnenversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt sind.
2. Beschlüsse der Genossinnenversammlung über
 - a. den Widerruf der Bestellung und die fristlose Kündigung von Vorstandsfrauen sowie die Abberufung von Aufsichtsrätinnen,
 - b. die Änderung der Satzung,
 - c. die Umwandlung der Genossinnenschaft durch Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung oder Formwechsel,
 - d. die Auflösung der Genossinnenschaft,
 bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
3. Beschlüsse über die in (2) a – d genannten Punkte können nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Genossinnen anwesend ist. Trifft das nicht zu, so ist erneut unter Wahrung der Einladungsfrist nach vier Wochen eine weitere Genossinnenversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Genossinnen mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die entsprechenden Beschlüsse fassen kann. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Beschlüsse, durch die eine Verpflichtung der Genossinnen zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossinnenschaft oder zur Leistung von Sachen und Diensten eingeführt oder erweitert wird, bedürfen einer Mehrheit von mindestens 90% der abgegebenen Stimmen.

§ 36
Auskunftsrecht

1. Jeder Genossin ist auf Verlangen in der Genossinnenversammlung vom Vorstand oder Aufsichtsrat Auskunft über Angelegenheiten der Genossinnenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.
2. Wird einer Genossin eine Auskunft verweigert, so kann es verlangen, dass die Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in die Niederschrift aufgenommen werden.

VI. Rechnungslegung

§ 37
Geschäftsjahr und Aufstellung des Jahresabschlusses

1. Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. bis zum 31.12. Das erste Geschäftsjahr läuft vom Tage der Eintragung der Genossenschaft in das Genossenschaftsregister bis zum 31.12.2004 .
2. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Genossinnenschaft gewährleisten.
3. Der Vorstand hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang) aufzustellen. Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften über die Bewertung sowie den gesetzlichen Vorschriften über die Gliederung der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen. Die vorgeschriebenen Formblätter sind in dreifacher Form und einem Durchschlag anzuwenden.
4. Der Jahresabschluss ist mit dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung eines Bilanzverlustes unverzüglich nach seiner Aufstellung dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen und sodann mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates der Genossinnenversammlung zuzuleiten.

§ 38

Vorbereitung der Beschlussfassung über den Jahresabschluss

1. Der durch den Aufsichtsrat geprüfte Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) sowie der Bericht des Aufsichtsrates sind spätestens eine Woche vor der Genossinnenversammlung in der Geschäftsstelle der Genossenschaft zur Einsicht der Genossinnen auszulegen oder ihnen sonst zur Kenntnis zu bringen.
2. Der Genossinnenversammlung ist neben dem Jahresabschluss auch der Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung eines Bilanzverlustes zur Beschlussfassung vorzulegen.

VII. Rücklagen, Gewinnverteilung und Verlustdeckung

§ 39

Rücklagen

1. Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden. Sie ist ausschließlich zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes bestimmt.
2. Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10 % des Jahresüberschusses abzüglich eines Verlustvortrages zuzuweisen, bis die gesetzliche Rücklage 50% des Gesamtbetrages der in der Jahresbilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten erreicht hat. Die gesetzliche Rücklage ist bei der Aufstellung der Bilanz zu bilden.
3. Im Übrigen können bei der Aufstellung des Jahresabschlusses andere Ergebnissrücklagen gebildet werden.

§ 40

Gewinnverwendung

1. Der Bilanzgewinn kann unter die Genossinnen als Gewinnanteil verteilt werden; er kann zur Bildung von anderen Ergebnissrücklagen verwandt werden.
2. Die Verteilung als Gewinnanteil erfolgt nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist.
3. Solange ein Geschäftsanteil nicht voll erreicht ist, wird der Gewinnanteil nicht ausgezahlt, sondern dem Geschäftsguthaben gutgeschrieben. Das gilt auch, wenn das Geschäftsguthaben zur Deckung eines Verlustes vermindert worden ist.

§ 41 Verlustdeckung

Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so hat die Genossinnenversammlung über die Verlustsdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, in welchem Umfange der Verlust durch Verminderung der Geschäftsguthaben oder Heranziehung der gesetzlichen Rücklage zu beseitigen ist. Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der Verlustanteil nicht nach den vorhandenen Geschäftsguthaben, sondern nach dem Verhältnis der satzungsmäßigen Pflichtzahlungen bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist, berechnet, auch wenn diese noch rückständig sind.

VIII. Bekanntmachungen

§ 42 Bekanntmachungen

1. Bekanntmachungen werden unter der Firma der Genossenschaft veröffentlicht; sie sind gemäß § 22 Abs. 2 und 3 von zwei Vorstandsfrauen zu unterzeichnen. Bekanntmachungen des Aufsichtsrates werden von einer Aufsichtsrätin unterzeichnet.
2. Bekanntmachungen werden im Tagesspiegel veröffentlicht, soweit sich aus § 32 Abs. 2 nichts anderes ergibt.

IX. Prüfung der Genossenschaft, Prüfungsverband

§ 43 Prüfung

1. Zwecks Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind die Einrichtungen, die Vermögenslage sowie die Geschäftsführung der Genossenschaft einschließlich der Führung der Genossinnenliste für jedes Geschäftsjahr bzw. bei einer Bilanzsumme bis 2 Mio. Euro jedes zweite Jahr zu prüfen. .
2. Der Vorstand der Genossenschaft ist verpflichtet, die Prüfung sorgfältig vorzubereiten. Er hat den Prüfern alle Unterlagen und geforderten Aufklärungen zu geben, die für die Durchführung der Prüfung benötigt werden.

3. Der Vorstand der Genossenschaft hat dem Prüfungsverband den durch die Mitgliederversammlung festgestellten Jahresabschluss unverzüglich mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates sowie dessen Bericht einzureichen.
4. Über das Ergebnis der Prüfung haben Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes zu beraten. Der Prüfungsverband ist berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen. Die Organe der Genossenschaft sind verpflichtet, den Beanstandungen und Auflagen des Prüfungsverbandes nachzukommen.
5. Der Prüfungsverband ist berechtigt, an den Genossinnenversammlungen der Genossenschaft teilzunehmen und darin jederzeit das Wort zu ergreifen. Er ist daher zu allen Genossinnenversammlungen fristgerecht einzuladen.

X. Auflösung und Abwicklung

§ 44 Auflösung

1. Die Genossenschaft wird aufgelöst durch
 - a) Beschluss der Genossinnenversammlung,
 - b) Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
 - c) durch Beschluss des Gerichts, wenn die Zahl der Genossinnen weniger als sieben beträgt,
 - d) durch die übrigen, im Genossenschaftsgesetz genannten Fälle.
2. Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes maßgebend.

Diese Satzung ist durch die Gründungsversammlung vom 16.12.2003 beschlossen worden.

Die Satzung ist am 1.12.2015 geändert worden.

Vermerk gem. § 16 Abs. 5 GenG: Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Satzung gem. § 16 Abs. 5 Satz 2 GenG zeichnet der Vorstand wie folgt:

Berlin, den 8.4.2016

Christine Rudolf

Cornelia Liedtke